

RS OGH 1965/5/18 1Ob88/65, 1Ob632/79, 5Ob212/10b, 1Ob28/15x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1965

Norm

ZPO §411 Ab

Rechtssatz

Nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung begründet die Entscheidung über ein bloßes Leistungsbegehren (hier Pachtzinsklage) im Vorprozeß nur die Rechtskraft bezüglich des damals gestellten Leistungsbegehrens, nicht aber hinsichtlich des diesem Leistungsbegehren zugrunde liegenden Rechtes oder Rechtsverhältnisses (hier Pachtverhältnis).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 88/65
Entscheidungstext OGH 18.05.1965 1 Ob 88/65
Veröff: MietSlg 17778
- 1 Ob 632/79
Entscheidungstext OGH 13.06.1979 1 Ob 632/79
Vgl aber; Beisatz: Jedoch steht ein rechtskräftiges Urteil, mit dem das Nichtbestehen eines Mietvertrages einer bestimmten Partei gegenüber festgestellt wurde, einer Klage auf Bezahlung des Mietzinses aus demselben behaupteten Rechtsverhältnis entgegen. (T1)
- 5 Ob 212/10b
Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b
Auch
- 1 Ob 28/15x
Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 28/15x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0041188

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2016

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at